An die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern Altgasse 30 3423 Wördern

Datum:	
	 _

BAUANZEIGE gem. § 15 NÖ BO 2014

Name des(r) Bauherr(e)n				
Straße				
Ort				
Unter Hinweis auf die ange Bauordnung 2014 folgende	_	eilagen wird gemäß § 15 der Niederösterreichischer zeige gebracht:		
auf dem Grundstück in				
Grundstück Nr	Einlagezahl	Katastralgemeinde		
	d eine Einfriedung er	von zwei Jahren zu beginnen bzw. ist es nach für neuert, ist die Zustimmung des Grundeigentümer		
Unterschrift(en):				

Beilagen:

Maßstäbliche Darstellung (2-fach) Baubeschreibung (2-fach) Die Unterlagen müssen zur Beurteilung des Bauvorhabens ausreichend sein!

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

Das Formular "Bauanzeige" benötigen Sie für, nach der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in § 15 geregelte, "anzeigepflichtige" Bauvorhaben, wie zum Beispiel:

- Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:
 - Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder –teilen (=z.B. andere Raumnutzung als bewilligt)
 - o Errichtung einer gassenseitigen Einfriedung, auch inkl. eines Sockels bis zu 60cm Höhe, innerhalb eines Abstandes von bis zu 7m zur vorderen Grundgrenze
 - Abänderung oder Herstellung eines Abstellplatzes für Fahrzeuge
- Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:
 - o Aufstellung begehbarer Folientunnels für gärtnerische Zwecke
 - Temporäre Aufstellung eines nicht ortsfesten Tierunterstandes, höchstens 50m²
 - Herstellung oder Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten
 - o Nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung
 - Abbruch von freistehenden Bauwerken

Um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben bei der Baubehörde anzuzeigen, brauchen Sie keine durch einen befugten Professionisten erstellten Einreichunterlagen, jedoch muss der Anzeige eine zur Beurteilung ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens, in zweifacher Ausführung, beiliegen.

Das Formular "Bauanzeige" ist mit den erforderlichen Unterlagen am Bauamt der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern einzubringen; die Unterlagen werden durch die Baubehörde überprüft und mit einer gesonderten Mitteilung zur Kenntnis genommen. Sollten weitere Unterlagen bzw. genauere Informationen zur Überprüfung des Bauvorhabens erforderlich sein, so werden Sie schriftlich verständigt. Ansonsten können Sie sofort nach Erhalt der Mitteilung innerhalb von zwei Jahren mit dem Bauvorhaben beginnen, bzw. es anschließend innerhalb von fünf Jahren fertigstellen.